



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das

### PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament  
1017 Wien

*S. Haasch*

Betreff:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19
Datum: 19. OKT. 1992	
Verteil. 23. Okt. 1992 <i>N.H.</i>	

Ihr Zeichen: GZ.37.006/40-3a/92  
 Ihre Nachricht vom: 31.7.1992  
 Unser Zeichen: 1226/92/Dr.B1/St  
 Sachbearbeiter: Dr.Blasche  
 Tel.DW. 250  
 Datum: 12.10.1992

Referent: BP/StB Dr.Pittner, Tel.0316/37940

### Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt- sicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichts- gesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder beeckt sich, zu o.a. Gesetzes-  
entwurf die folgenden Anmerkungen zu übermitteln:

#### Problemstellung:

Bei Konkursverfahren machen Dienstnehmer immer wieder von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 25 KO Gebrauch. Dadurch wird eine Fortführung des Betriebes gemäß § 81 KO für den Masseverwalter unmöglich, obwohl dieser dazu seit dem IRAG dazu verpflichtet wäre. Auch die Finanzierung von Entgeltansprüchen (Abfertigungen, Kündigungsentschädigungen) im Rahmen von Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahren führt trotz der Bezahlung als Quotenforderungen immer wieder zu großen finanziellen Belastungen, die die Finanzierung eines Ausgleiches oder Zwangsausgleichsverfahren verhindern oder oft auch im nachhinein zu einem Abbruch eines Ausgleiches oder Zwangsausgleichsverfahren mangels Erfüllbarkeit führen.

Die Interessensvertretungen der Dienstnehmer begründen ihre Forderung, auf ein Austrittsrecht gemäß § 25 KO nicht verzichten zu können damit, daß die Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld gemäß § 3 IESG nur bis zum Ende des dritten Monates ab Konkurseröffnung gesichert sind.

. / .

Bankverbindungen:  
 Creditanstalt 0049-46000/00  
 Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
 Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
 Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
 Telefon: 0222/40 190-0  
 Telefax: 0222/40 190-255  
 Telex: 112264 WTK WI A

**Kammer der Wirtschaftstreuhänder****Seite - 2 -**

Führt daher ein Masseverwalter den Betrieb fort und muß er daher nach mehr als drei Monaten oder später feststellen, daß die Fortführung des Betriebes nicht möglich ist, so verlieren die Dienstnehmer ihre Ansprüche nach § 3 IESG und zwar auch für Abfertigungen und Kündigungsentschädigungen, soferne die Konkursmasse dazu nicht ausreicht.

**Ziel:**

Unternehmensfortführung durch den Masseverwalter mit bisherigen Dienstnehmern des Unternehmens ohne daß diese Entgeltansprüche verlieren könnten.

Um eine bessere Möglichkeit zu schaffen, dem Masseverwalter die Fortführung des Betriebes mit geschulten Arbeitnehmern des Betriebes noch besser zu ermöglichen, und auch, um volkswirtschaftliche Interessen besser zu nutzen, wird folgende

**G e s e t z e s ä n d e r u n g**

vorgeschlagen:

In § 3 Abs 2 wird folgende Z 2 eingefügt:

Z 2: Für Ansprüche auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer des Insolvenzverfahrens, soferne dieses durch die Betriebsfortführung verursacht und nicht durch den Masseverwalter aus der Konkursmasse bezahlt werden kann.

Die Z 2 erhält die Bezeichnung Z 3, die Z 3 die Bezeichnung Z 4.

Generell könnte anlässlich der nächsten Novellierung der Konkursordnung auch der § 25 KO hinsichtlich der Kündigungsrechte der Dienstnehmer entsprechend angepaßt werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme,

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:  
i.V.

Mag. Klaus Hübner

Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider

